

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878 und Anhang II der UK REACH

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktkennung

Code:	CL115
Produktname	SPEZIAL-DÜSEN-SPRAY X6
UFI:	9WS0-Q0Q0-C002-GU26

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	ANTI-SPRUZZO GEGEN SALVATION.
------------------	-------------------------------

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Name	ISO OERLIKON AG Schweisstechnik
Vollständige Adresse	Hauptstrasse 23
Bezirk und Land	5737 Menziken SCHWEIZ
	Tel. +41(0)627718305
	Fax +41627718454
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	info@iso-oerlikon.ch

1.4. Notrufnummer

Tox Info Suisse (STIZ): Tel. 145
International emergency number: +49 180 2273-112
Telefon: +49 180 2273-112

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Weitere Informationen zu den Risiken für die Gesundheit und/oder die Umwelt finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahrenklassifizierung und Indikation:

Aerosol, Kategorie 1

H222

Extrem entzündbares Aerosol.

Karzinogenität, Kategorie 2	H229	Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung platzen.
Augenreizung, Kategorie 2	H351	Steht im Verdacht, Krebs zu erzeugen.
Hautreizung, Kategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3	H315	Verursacht Hautreizungen.
	H336	Kann Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen.

2.2. Beschriftungselemente

Gefahrenkennzeichnung gemäß EG-Verordnung 1272/2008 (CLP) und nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwörter: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung platzen.
H351	Steht im Verdacht, Krebs zu erzeugen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen.

Sicherheitshinweise:

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P251	Auch nach Gebrauch nicht durchstechen oder verbrennen.
P410+P412	Vor Sonnenlicht schützen. Nicht Temperaturen über 50°C / 122°F aussetzen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P261	Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

Enthält: DICHLORMETHAN

2.3. Sonstige Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozenten $\geq 0,1$ %.

Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokrinen Eigenschaften in einer Konzentration $\geq 0,1$ %.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Identifikation	x = Konz. %	Einstufung (EG) 1272/2008 (CLP)
DICHLORMETHAN		
INDEX 602-004-00-3	$47,5 \leq x < 50$	Carc. 2 H351, Augenreizung. 2 H319, Hautreizend. 2 H315, STOT SE 3 H336
EG 200-838-9		
CAS 75-09-2		
REACH-Reg. 01-2119480404-41		
PROPAN		
INDEX 601-003-00-5	$27 \leq x < 28,5$	Flam. Gas 1A H220, Press. Gas (Liq.) H280, Einstufungshinweis gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: U
EG 200-827-9		
CAS 74-98-6		
REACH-Reg. 01-2119486944-21		
BUTAN		
INDEX 601-004-00-0	$18 \leq x < 19,5$	Flam. Gas 1A H220, Press. Gas (Liq.) H280, Einstufungshinweis gemäß Anhang VI der CLP-Verordnung: C, U
EG 203-448-7		
CAS 106-97-8		
REACH-Reg. 01-2119474691-32		
Olio minerale bianco v40<21cSt		
INDEX -	$6 \leq x < 7$	1 H304
EG 232-455-8		
CAS 8042-47-5		
REACH-Reg. 01-2119487078-27		

Der vollständige Wortlaut der Gefahrenhinweise (H) ist in Abschnitt 16 des Datenblatts angegeben.

Das Produkt ist ein Aerosol, das Treibmittel enthält. Bei der Berechnung der Gesundheitsgefahren werden Treibmittel nicht berücksichtigt (es sei denn, sie sind gesundheitsgefährdend). Die angegebenen Prozentsätze verstehen sich inklusive Treibmittel.

Anteil Treibmittel: 46,00 %

Teil 4: Ersthilfemaßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen kontaktieren Sie einen Arzt und zeigen ihm dieses Dokument vor.

Bei stärkeren Symptomen sofort ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

AUGEN: Entfernen Sie, falls vorhanden, Kontaktlinsen, wenn die Situation dies problemlos zulässt. Spülen Sie die Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser und öffnen Sie dabei die Augenlider vollständig. Holen Sie ärztlichen Rat ein/suchen Sie einen Arzt auf.

HAUT: Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort und gründlich mit fließendem Wasser (und wenn möglich mit Seife) waschen. Ärztlichen Rat einholen.

Weiteren Kontakt mit kontaminierter Kleidung vermeiden.

VERSCHLUCKEN: Kein Erbrechen herbeiführen, es sei denn, der Arzt hat dies ausdrücklich genehmigt. Bewusstlosen Personen nichts durch den Mund verabreichen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

EINATMEN: Das Opfer an die frische Luft bringen und vom Unfallort wegbringen. Bei Atembeschwerden (Husten, Keuchen, Atemnot, Asthma) das Opfer in eine bequeme Position bringen, damit es atmen kann. Bei Bedarf Sauerstoff verabreichen. Wenn die Person aufhört zu atmen, künstliche Beatmung durchführen. Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Retterschutz

Es ist empfehlenswert, dass Rettungskräfte, die einer Person helfen, die einem chemischen Stoff oder Gemisch ausgesetzt war, persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art dieses Schutzes hängt von der Gefährlichkeit des Stoffes oder Gemischs, der Art der Exposition und dem Ausmaß der Kontamination ab. In Ermangelung anderer spezifischer Angaben wird bei möglichem Kontakt mit Körperflüssigkeiten die Verwendung von Einweghandschuhen empfohlen. Informationen zur Art der PSA, die für die Eigenschaften des Stoffes oder Gemischs geeignet ist, finden Sie in Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Konkrete Informationen zu den durch das Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen sind nicht bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Auf Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Wirkungen nach Kontakt mit diesem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Mittel, die am Arbeitsplatz für eine spezifische und sofortige Behandlung zur Verfügung stehen müssen

Fließendes Wasser zum Haut- und Augenwaschen.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschschrüstung sollte herkömmlicher Art sein: Kohlendioxid, Schaum, Pulver und Wassersprühstrahl.

Ungeeignete Löschmittel

Nichts im Besonderen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefahren durch Exposition im Brandfall

Bei Überhitzung können sich Aerosoldosen verformen, explodieren und über weite Strecken geschleudert werden. Setzen Sie einen Schutzhelm auf, bevor Sie sich dem Feuer nähern. Atmen Sie keine Verbrennungsprodukte ein.

5.3. Hinweise für Feuerwehrleute

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Kühlen Sie die Behälter mit Wasserstrahlen, um die Zersetzung des Produkts und die Entwicklung potenziell gesundheitsgefährdender Stoffe zu verhindern. Tragen Sie immer die vollständige Feuerschutzschrüstung.

SPEZIELLE SCHUTZAUSRÜSTUNG FÜR FEUERWEHRKRÄFTE

Normale Feuerwehrschrüstung, d. h. Feuerwehrschrüstung (BS EN 469), Handschuhe (BS EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation A29 und A30) in Kombination mit einem umluftunabhängigen Überdruck-Pressluftatmergerät mit offenem Kreislauf (BS EN 137).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung



SPEZIAL-DÜSEN-SPRAY X6

Revision Nr. 8
 Stand 26.07.2024
 Gedruckt am 26.07.2024
 Seite Nr.5/15
 Ersetzte Revision:7 (Stand: 16.06.2023)

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und Notfallmaßnahmen

Alle Zündquellen (Zigaretten, Flammen, Funken usw.) von der Leckagestelle entfernen. Personen ohne geeignete Ausrüstung wegschicken. Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in der Umwelt verteilen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Ausgelaufenes Produkt mit inertem Absorptionsmaterial aufsaugen. Die Leckstelle gut belüften. Kontaminiertes Material gemäß den in Punkt 13 aufgeführten Bestimmungen entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und zur Entsorgung finden Sie in den Abschnitten 8 und 13.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vermeiden Sie die Bildung elektrostatischer Ladungen. Sprühen Sie nicht gegen Flammen oder glühende Körper. Dämpfe können sich entzünden und es kann zu einer Explosion kommen. Eine Ansammlung von Dämpfen ist daher zu vermeiden, indem Fenster und Türen geöffnet bleiben und für eine gute Querlüftung gesorgt wird. Essen, trinken oder rauchen Sie während der Anwendung nicht. Atmen Sie das Spray nicht ein.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

An einem Ort mit ausreichender Belüftung, fern von direkter Sonneneinstrahlung, bei einer Temperatur unter 50 °C (122 °F) und fern von Verbrennungsquellen lagern.

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 8. Expositionskontrollen/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

Regulatorische Hinweise:

Italien	Italien	Decreto Legislativo 9. April 2008, Nr. 81
GBR	Großbritannien	EH40/2005 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (vierte Ausgabe 2020)
EU	OEL EU	Richtlinie (EU) 2022/431; Richtlinie (EU) 2019/1831; Richtlinie (EU) 2019/130; Richtlinie (EU) 2019/983;
		Richtlinie (EU) 2017/2398; Richtlinie (EU) 2017/164; Richtlinie 2009/161/EU; Richtlinie 2006/15/EG;
		Richtlinie 2004/37/EG; Richtlinie 2000/39/EG; Richtlinie 98/24/EG; Richtlinie 91/322/EWG.
	TLV-ACGIH	ACGIH 2023

DICHLORMETHAN

Grenzwert

Typ	Land	TWA/8h	Kurzbeschreibung/15 Min.	Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3
				ppm



SPEZIAL-DÜSEN-SPRAY X6

Revision Nr. 8
 Stand 26.07.2024
 Gedruckt am 26.07.2024
 Seite Nr.6/15
 Ersetzte Revision:7 (Stand: 16.06.2023)

VLEP	Italien	175	50	353	100	HAUT
WEL	GBR	353	100	706	200	HAUT
AGW	EU	353	100	706	200	HAUT
TLV-ACGIH		174	50			

Vorausgesagte Konzentration ohne Effekt - PNEC							
Normalwert im Süßwasser				31	mg/l		
Normalwert im Meerwasser				31	mg/l		
Normalwert für Süßwassersediment				257	mg/kg		
Normalwert für Meerwassersediment				26	mg/kg		
Normalwert von STP-Mikroorganismen				26	mg/l		
Normalwert für das terrestrische Kompartiment				33	mg/kg		

Gesundheit - Abgeleiteter Nicht-Effekt-Wert - DNEL / DMEL								
Expositionsweg	Auswirkungen auf die Verbraucher				Auswirkungen auf Arbeitnehmer			
	Akute lokale	Akute systemische	Chronische lokale	Chronische systemische	Akute lokale	Akute systemische	Chronische lokale	Chronische systemische
Oral			VND	0,06 mg/kg/Tag				
Inhalation	VND	353 mg/m3	VND	88,3 mg/m3	VND	706 mg/m3	VND	353 mg/m3
Haut			VND	5,82 mg/kg KG/Tag			VND	12 mg/kg KG/Tag

BUTAN Grenzwert						
Typ	Land	TWA/8h		Kurzbeschreibung/15 Min.		Bemerkungen / Beobachtungen
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm	
WEL	GBR	1450	600	1810	750	
WEL	GBR		4			BZW
TLV-ACGIH					1000	

Legende:

(C) = CEILING; INHAL = Inhalierbare Fraktion; RESP = Einatembare Fraktion; THORA = Thorakale Fraktion.

VND = Gefahr erkannt, aber kein DNEL/PNEC verfügbar; NEA = keine Exposition erwartet; NPI = keine Gefahr erkannt; LOW = geringe Gefahr; MED = mittlere Gefahr; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Da der Einsatz geeigneter technischer Hilfsmittel immer Vorrang vor persönlicher Schutzausrüstung haben muss, sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Lassen Sie sich bei der Auswahl Ihrer persönlichen Schutzausrüstung von Ihrem Chemikalienlieferanten beraten.

Persönliche Schutzausrüstung muss über eine CE-Kennzeichnung verfügen, die belegt, dass sie den geltenden Normen entspricht.

Stellen Sie eine Notdusche mit Gesichts- und Augenspülstation bereit.

HANDSCHUTZ
Keine erforderlich.

HAUTSCHUTZ

Tragen Sie einen professionellen langärmeligen Overall der Kategorie II und Sicherheitsschuhe (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Waschen Sie Ihren Körper nach dem Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife.

AUGENSCHUTZ

Luftdichte Schutzbrille tragen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Belastung des Arbeitnehmers auf die vorgesehenen Grenzwerte zu begrenzen, müssen Atemschutzgeräte verwendet werden. Es muss eine Maske mit einem Filter vom Typ AX in Kombination mit einem Filter vom Typ P getragen werden (siehe Norm EN 14387).

KONTROLLE DER UMWELTBELASTUNG

Die durch Herstellungsprozesse erzeugten Emissionen, einschließlich jener, die durch Belüftungsgeräte entstehen, sollten überprüft werden, um die Einhaltung von Umweltstandards sicherzustellen.

Abschnitt 9: Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Information
Aussehen	Aerosol	
Farbe	farblos	
Geruch	Lösungsmittel	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht verfügbar	
Anfangssiedepunkt	unzutreffend	
Entflammbarkeit	brennbares Gas	
Untere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	Nicht verfügbar	
Flammpunkt	unzutreffend	
Selbstentzündungstemperatur	Nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	Nicht verfügbar	
pH	Nicht verfügbar	
Kinematische Viskosität	Nicht verfügbar	
Löslichkeit	unlöslich	
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht verfügbar	
Dampfdruck	8300 hPa	
Dichte und/oder relative Dichte	0,8	
Relative Dampfdichte	Nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	unzutreffend	

9.2. Weitere Informationen

9.2.1. Informationen zu physikalischen Gefahrenklassen

Information nicht verfügbar

9.2.2. Weitere Sicherheitsmerkmale

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	94,00 % - 752,00	g/Liter
VOC (flüchtiger Kohlenstoff)	44,51 % - 356,07	g/Liter

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normalen Verwendungsbedingungen bestehen keine besonderen Risiken einer Reaktion mit anderen Stoffen.

DICHLORMETHAN

Zersetzt sich bei Temperaturen über 120 °C/248 °F.

Mit Wasser und Laugen kann es Salzsäure bilden und Aluminium, Kupfer und Legierungen angreifen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Nutzungs- und Lagerungsbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungs- und Lagerungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen vorhersehbar.

DICHLORMETHAN

Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Alkalimetallen, Salpetersäure, Aluminiumpulver, Ethandiamin, Aluminiumchlorid, Perchlorsäure, Distickstoffpentoxid, Natriumnitrid, N-Nitros-N-methylharnstoff, Kaliumhydroxid. Kann gefährlich reagieren mit: Erdalkalimetallen, Metallpulvern, Natriumamiden, Kalium-tert-butylat. Kann explosive Gemische bilden mit: Luft.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden Sie eine Überhitzung.

DICHLORMETHAN

Vermeiden Sie den Kontakt mit offenem Feuer und überhitzten Oberflächen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Reduktions- oder Oxidationsmittel, starke Säuren oder Basen, heißes Material.

DICHLORMETHAN

Nicht kompatibel mit: Aluminium, Magnesium, Natrium, Kalium, Salpetersäure, ätzenden Stoffen, starken Oxidationsmitteln.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

DICHLORMETHAN

Es können entstehen: Dioxine, Phosgene, Salzsäure.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Liegen für das Produkt selbst keine experimentellen Daten vor, werden die Gesundheitsgefahren anhand der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe und unter Anwendung der in der geltenden Einstufungsverordnung festgelegten Kriterien bewertet. Daher ist es erforderlich, bei der Beurteilung der toxikologischen Auswirkungen einer Exposition gegenüber dem Produkte die Konzentration der einzelnen, in Abschnitt 3 angegebenen gefährlichen Stoffe zu berücksichtigen.

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und andere Informationen

Information nicht verfügbar

Informationen zu wahrscheinlichen Expositionswegen

DICHLORMETHAN

ARBEITNEHMER: Einatmen, Hautkontakt.

BEVÖLKERUNG: Aufnahme kontaminierter Nahrungsmittel oder Wassers; Hautkontakt mit Produkten, die den Stoff enthalten.

Verzögerte und unmittelbare Auswirkungen sowie chronische Auswirkungen durch kurz- und langfristige Exposition

DICHLORMETHAN

Die akute toxische Wirkung auf den Menschen verursacht kognitive Störungen, wenn große Dosen eingeatmet werden. Bei 200-500 ppm treten Übelkeit, Erbrechen, Schwindel, Parästhesie, Müdigkeit und Kopfschmerzen auf. Hautkontakt verursacht Schmerzen, die bald verschwinden, ohne Verbrennungen zu hinterlassen. Längerer Kontakt kann zu chemischen Verbrennungen führen. Kontakt mit den Augen verursacht oberflächliche Verletzungen der Hornhaut. Bei wiederholtem Kontakt können Fälle von Dermatose auftreten.

Interaktive Effekte

Information nicht verfügbar

AKUTE TOXIZITÄT ATE (Inhalation) des Gemisches:	Nicht klassifiziert (kein signifikanter Bestandteil)
ATE (oral) der Mischung:	Nicht klassifiziert (kein signifikanter Bestandteil)
ATE (Dermal) der Mischung:	Nicht klassifiziert (kein signifikanter Bestandteil)

DICHLORMETHAN

LD50 (dermal):	> 2000 mg/kg Rat
LD50 (oral):	1600 mg/kg Rat
LC50 (Inhalation von Dämpfen):	86 mg/l/4h Rat

ÄTZUNG / REIZUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDEN-/REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE ODER DER HAUT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KEIMZELLENMUTAGENITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Verdacht auf Krebs

DICHLORMETHAN

Von der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) in Gruppe 2A (wahrscheinlich krebserregend für den Menschen) eingestuft. Vom US-amerikanischen National Toxicology Program (NTP) als „wahrscheinlich krebserregend“ eingestuft – (US DHHS, 2014).

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

STOT - EINMALIGE EXPOSITION

Kann Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen

STOT - WIEDERHOLTE EXPOSITION

Erfüllt nicht die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Ausgeschlossen, da das Aerosol keine Ansammlung einer signifikanten Produktmenge im Mund zulässt

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit derzeit bewertet werden.

ABSCHNITT 12. Angaben zur Ökologie

Verwenden Sie dieses Produkt gemäß den guten Arbeitspraktiken. Vermeiden Sie das Wegwerfen von Abfällen. Informieren Sie die zuständigen Behörden, wenn das Produkt in Gewässer gelangt oder Boden oder Vegetation verunreinigt.

12.1. Toxizität

Information nicht verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

BUTAN

Löslichkeit in Wasser 0,1 - 100 mg/l

Schnell abbaubar

PROPAN

Löslichkeit in Wasser 0,1 - 100 mg/l

Schnell abbaubar

DICHLORMETHAN

Löslichkeit in Wasser 13200 mg/l

Schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

BUTAN

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 1,09

PROPAN



SPEZIAL-DÜSEN-SPRAY X6

Revision Nr. 8

Stand 26.07.2024

Gedruckt am 26.07.2024

Seite Nr.11/15

Ersetzte Revision:7 (Stand: 16.06.2023)

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 1,09

DICHLORMETHAN

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 1,25

BCF 2

12.4 Mobilität im Boden

Information nicht verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine PBT- oder vPvB-Stoffe in Prozenten $\geq 0,1$ %.

12.6. Endokrinschädigende Eigenschaften

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder mutmaßlicher endokriner Disruptoren aufgeführt sind, deren Auswirkungen auf die Umwelt derzeit bewertet werden.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Information nicht verfügbar

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Wenn möglich wiederverwenden. Produktreste sind als Sondermüll zu betrachten. Der Gefahrengrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, ist gemäß den geltenden Vorschriften zu bewerten.

Die Entsorgung muss durch ein autorisiertes Abfallentsorgungsunternehmen unter Einhaltung nationaler und lokaler Vorschriften erfolgen.

Der Abfalltransport unterliegt möglicherweise den ADR-Beschränkungen.

KONTAMINIERTER VERPACKUNGEN

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallbewirtschaftungsvorschriften zurückgewonnen oder entsorgt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: UN 1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: AEROSOLE, ENTZÜNDLICH

IMDG: AEROSOLE

IATA-Nummer: AEROSOLE, ENTZÜNDLICH

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse 2 Bezeichnung: 2.1
 IMDG: Klasse 2 Bezeichnung: 2.1
 IATA-Nummer: Klasse 2 Bezeichnung: 2.1



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: -

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NEIN
 IMDG: kein Meeresschadstoff
 IATA-Nummer: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Anwender

ADR / RID:	HIN - Kemler: --	Limitierte Menge: 1 lt	Tunnelbeschränkungscode : (D)
IMDG:	Sonderbestimmungen: 190, 327, 344, 625 EMS: FD, SO	Limitierte Menge: 1 lt	
IATA-Nummer:	Ladung:	Maximale Menge: 150 kg	Verpackungsanweisungen: 203
	Passagiere:	Maximale Menge: 75 kg	Verpackungsanweisungen: 203
	Besondere Bestimmung:	A145, A167, A802	

14.7. Seetransport von Massengut gemäß den IMO-Instrumenten

Informationen nicht relevant

ABSCHNITT 15. Regulatorische Informationen

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzbestimmungen/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie – Richtlinie 2012/18/EU: P3a

Beschränkungen bezüglich des Produkts oder der enthaltenen Stoffe gemäß Anhang XVII der EG-Verordnung 1907/2006

Produkt
 Punkt 40

Enthaltene Substanz



SPEZIAL-DÜSEN-SPRAY X6

Revision Nr. 8

Stand 26.07.2024

Gedruckt am 26.07.2024

Seite Nr.13/15

Ersetzte Revision:7 (Stand: 16.06.2023)

Punkt 59-75 DICHLORMETHAN REACH-Reg.:
01-2119480404-41

Verordnung (EU) 2019/1148 – über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

unzutreffend

Stoffe der Kandidatenliste (Art. 59 REACH)

Auf Grundlage der verfügbaren Daten enthält das Produkt keine SVHC in Prozenten $\geq 0,1$ %.

Zulassungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keiner

Ausfuhrmeldepflichtige Stoffe nach Verordnung (EU) 649/2012:

Keiner

Stoffe, die dem Rotterdamer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Stoffe, die dem Stockholmer Übereinkommen unterliegen:

Keiner

Gesundheitskontrollen

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen keinen Gesundheitskontrollen unterzogen werden, sofern die verfügbaren Daten aus der Risikobewertung belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für die Zubereitung/für die in Abschnitt 3 genannten Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16. Sonstige Informationen

Text der in Abschnitt 2-3 des Datenblatts aufgeführten Gefahrenhinweise (H):

Entflammbares Gas 1A	Brennbares Gas, Kategorie 1A
Aerosol 1	Aerosol, Kategorie 1
Aerosol 3	Aerosol, Kategorie 3
Druckgas (Flüssig.)	Flüssiggas
Karz. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Augenreizung 2	Augenreizung, Kategorie 2
Hautreizung 2	Hautreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3

H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung platzen.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H351	Steht im Verdacht, Krebs zu erzeugen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H336	Kann Schläfrigkeit oder Schwindelgefühl verursachen.

LEGENDE:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
- ATE: Schätzung der akuten Toxizität
- CAS: Chemical Abstract Service Nummer
- CE50: Effektive Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
- CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv für Altstoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleiteter Nicht-Effekt-Level
- EmS: Notfallplan
- GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Gefahrgutvorschriften der International Air Transport Association
- IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
- IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
- IMO: Internationale Seeschiffahrts-Organisation
- INDEX: Kennung im Anhang VI der CLP-Verordnung
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT: Persistent, bioakkumulativ und toxisch
- PEC: Vorausgesagte Umweltkonzentration
- PEL: Voraussichtlicher Expositionsgrad
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Vorausgesagte Konzentration, bei der kein Effekt auftritt
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellengrenzwert
- TLV-HÖCHSTkonzentration: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulativ
- vPvM: Sehr ausdauernd und sehr mobil
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EU) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EU) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2016/918 (VIII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)

- 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 17. Verordnung (EU) 2019/1148
- 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
- 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
- 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
- 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
- 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
- 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
- 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
- Der Merck-Index. - 10. Ausgabe
- Umgang mit Chemikaliensicherheit
- INRS - Fiche Toxicologique (toxikologisches Blatt)
- Patty - Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax - Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien-7, Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit SDS-Modellen für Chemikalien - Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) - Italien

Hinweis für Benutzer:

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Kenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen je nach spezifischer Verwendung des Produkts überprüfen.

Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar.

Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher müssen die Benutzer die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften auf eigene Verantwortung einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung für unsachgemäße Verwendung befreit. Sorgen Sie für eine ausreichende Schulung Ihres Personals im Umgang mit chemischen Produkten.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Einstufung des Produkts erfolgt nach den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produktes basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.

Änderungen zur vorherigen Bewertung:

Die folgenden Abschnitte wurden geändert:

01 / 04 / 08 / 09 / 11 / 14 / 15.



ISO OERLIKON AG Schweisstechnik

CH-5737 Menziken AG - Tel. +41 (0)62 771 83 05

E-Mail info@iso-oerlikon.ch - www.iso-oerlikon.ch